



Notifizierungsnummer : 2021/0546/DK (Denmark)

## Entwurf eines Beschlusses zur Änderung der Lebensmittelhygieneverordnung

Eingangsdatum : 12/08/2021

Ende der Stillhaltefrist : 15/11/2021

### Message

Mitteilung 002

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2021) 03056

Richtlinie (EU) 2015/1535

Übersetzung der Mitteilung 001

Notifizierung: 2021/0546/DK

No abre el plazo - Nezahajuje odklady - Fristerne indledes ikke - Kein Fristbeginn - Viivituste perioodi ei avata - Καμμία έναρξη προθεσμίας - Does not open the delays - N'ouvre pas de délais - Non fa decorrere la mora - Neietekmē atlikšanu - Atidėjimai nepradedami - Nem nyitja meg a késések - Ma' jiftaħ il-perijodi ta' dawmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Neotvorí oneskorenia - Ne uvaja zamud - Määräaika ei ala tästä - Inleder ingen frist - He ce предвижда период на прекъсване - Nu deschide perioadele de stagnare - Nu deschide perioadele de stagnare.

(MSG: 202103056.DE)

1. MSG 002 IND 2021 0546 DK DE 12-08-2021 DK NOTIF

2. DK

3A. Erhvervsstyrelsen

Langelinie allé 17

2100 København Ø

Danmark

+45 35 29 10 00

notifikationer@erst.dk

3B. Fødevarestyrelsen

Stationsparken 31-33

2600 Glostrup

Danmark

+45 72 27 69 00

fvst@fvst.dk

4. 2021/0546/DK - C50A

5. Entwurf eines Beschlusses zur Änderung der Lebensmittelhygieneverordnung



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

## 6. Lebensmittel

### 7. Verordnung (EG) Nr. 852/853/854/2004 über Lebensmittelhygiene;

8. In § 15 Absatz 2 und in § 16 Absatz 1 wird festgelegt, dass Rohmilch, die die Kriterien für die Zellzahl oder die Keimzahl nicht erfüllt, nur für die Herstellung von Käse mit einer Mindestreifezeit von 60 Tagen und für Milcherzeugnisse verwendet werden darf, die im Zusammenhang mit der Herstellung dieses Käses hergestellt werden.

Grund für diese Anforderung ist, dass die Hygieneverordnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Artikel 10 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, vorsieht, dass ein Mitgliedstaat nationale Vorschriften zur Zulassung der Verwendung von Rohmilch erlassen kann, die die in der genannten Verordnung festgelegten Kriterien für die Erzeugung von Käse mit einer Mindestreifungszeit von 60 Tagen und Milchprodukten, die im Zusammenhang mit der Herstellung solcher Käsesorten hergestellt werden, nicht erfüllt.

Nach § 16 Abs. 2 kann die Probe entnommen werden, um nachzuweisen, dass Milch aus einem unter verstärkter Überwachung stehenden Betrieb wieder aus der ersten Milchsendung aus dem Betrieb geliefert werden kann. Um die Option in Anspruch nehmen zu können, muss jede Milchsammlung im Betrieb routinemäßig auf Zell- und Keimzahlen untersucht werden, und zwar auch schon vor Beginn des verstärkten Überwachungszeitraums. Dies bedeutet, dass die Molkerei nicht zum Betrieb fahren muss, um eine Probe zu nehmen, bevor die Lieferung wieder aufgenommen werden kann.

Es wird vorgeschlagen, Abschnitt 17 so anzupassen, dass er in Zukunft nur die Kontrolle der Kriterien für rohe Kuhmilch unter verstärkter Überwachung betrifft. Es besteht keine Notwendigkeit für eine nationale Regulierung der gewöhnlichen Proben.

Die bereits in der Hygieneverordnung festgelegten Bestimmungen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs werden aus Anhang 2 gestrichen, und es wird klargestellt, dass der Anhang nur Proben betrifft, die unter verstärkter Überwachung entnommen wurden.

Es ist vorgesehen, dass in Lebensmittelbetrieben arbeitende Tiere verwendet werden. Derzeit werden Arbeitstiere ausgebildet, die andere nützliche Funktionen in Lebensmittelunternehmen haben als zum Beispiel Schädlingsbekämpfung. Daher wird in § 37 Absatz 4 eine Bestimmung aufgenommen, wonach solche speziell trainierten Tiere im Zusammenhang mit der Arbeit eines Unternehmers Zugang zu Lebensmittelunternehmen haben können, sofern dies nicht zu einer Kontamination der Lebensmittel führt.

9. Die Möglichkeit, Rohmilch, die die festgelegten Kriterien für die Keimzahl und Zellzahl nicht erfüllt, für die Herstellung von mindestens 60 Tage gereiftem Käse zu verwenden, war in den dänischen Rechtsvorschriften bisher nicht vorgesehen. Dies geschieht jetzt.

Die jahrelange Erfahrung auf der Grundlage intensiver Probenahmen hat gezeigt, dass es möglich ist, die Probe zu



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

nehmen, um die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Milchlieferungen mit einer Probe aus dem ersten Behälter der Milch zu beweisen. Dies erspart eine Fahrt zum Bauernhof, nur um die Probe zu entnehmen, und die Verschwendung eines weiteren Produktionstages.

Angesichts der Entwicklung neuer Methoden in der Lebensmittelindustrie, einschließlich des Einsatzes sensorischer Fähigkeiten von Tieren, sollte die Möglichkeit aufgenommen werden, solchen besonders ausgebildeten Tieren die Aufnahme in Lebensmittelunternehmen zu gestatten, wenn dies ohne Kontamination des Lebensmittels möglich ist.

10. Die Grundlagentexte wurden im Rahmen einer früheren Anmeldung übermittelt: 2020/517/DK; 2019/63/DK

11. Keine

12. -

13. Keine

14. Keine

15. -

16. WTO-Aspekt

Nein - der Entwurf ist weder eine technische Vorschrift noch ein Konformitätsbewertungsverfahren.

SPS-Aspekt

Nein - Das Projekt hat keine besonderen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

Fax: +32 229 98043

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)